



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

0 (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

Betreff

wie umstehend

Betreff	351	ENTWURF
Z'	GE/9	86
Datum:	18. JUNI 1986	
Von:	20. JUNI 1986	

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Klausgruber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Edm



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Elisabethstraße 9
1011 Wien

Neue
Telefonnummer
(0662) 8042 Durchwahl



Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

■ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

0/1-637/11-1986

2428/Dr. Hammertinger 16.6.1986

Betreff

Entwurf eines Eisenbahnbeförderungsgesetzes (EBG) (Neufassung
der Eisenbahn-Verkehrsordnung); Stellungnahme

Bzg.: Do. 21. EB 2663-6-II/2-1986

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu § 19 - Einnehmen der Plätze

Für den Fall, daß Reisende mit einem Fahrausweis der ersten Wagenklasse in dieser Wagenklasse keinen Platz finden und deshalb mit der zweiten Wagenklasse Vorlieb nehmen müssen, wurde vorgesorgt. Viel öfters jedoch tritt der Fall ein, daß Personen mit Fahrausweisen der zweiten Wagenklasse auch auf längeren Streckenabschnitten keinen Sitzplatz vorfinden und in der ersten Wagenklasse Platz nehmen. Bislang ist es Praxis, daß - jeweils nach dem Gutdünken des Zugpersonals - dieser Fahrgast kostenlos bis zum Freiwerden eines Sitzplatzes in der zweiten Wagenklasse in der ersten Wagenklasse verweilen darf oder veranlaßt wird, durch Aufzahlung die Berechtigung zum Verweilen in der ersten Wagenklasse zu erhalten.

Es sollte jedenfalls sichergestellt werden, daß diese Personen bis zum Freiwerden eines entsprechenden Sitzplatzes - einem Nichtraucher kann kein Raucherabteil zugemutet werden - kostenlos einen Sitz in der ersten Klasse einnehmen dürfen.

- 2 -

Zu § 24 Abs. 1 - Verspätungen und Ausfall des Zuges

Hier fehlt gegenüber dem Absatz 2 eine Gleichbehandlung der gestalt, daß bei erheblicher Verspätung am Zielort eines Reisenden, der nachweislich eine Weiterfahrt mit einem fahrplangebundenen Verkehrsmittel beabsichtigt, der "verpaßte Anschluß" nicht durch entsprechende Entschädigung abgegolten wird. Ein solcher Entschädigungsanspruch könnte dadurch eingeschränkt werden, daß bei Ursachen, die nicht der Eisenbahn anzulasten sind, sie von ihrer Haftung entbunden wird.

Anmerkung:

Zugverspätungen treten bekanntlich auch durch Fehlverhalten von Bediensteten des Zugsicherungsdienstes auf, d.h. es werden Gleisbelegungen zwischen Blockabständen durch langsam fahrende Züge falsch eingeschätzt bzw. die vorhandene Zughierarchie mißachtet. Vor allem in Zügen, deren Fahrgäste zum Großteil Fahrtzwecke verfolgen, die verstärkt ankunftszeitspezifisch gebunden sind, müßten in der Zughierarchie vorgereiht werden. Als Beispiel dafür können stark verspätete, aus dem Fahrplan geworfene Schnellzüge (Südosteuropa) angeführt werden, die gegenüber regionalen Pendlerzügen den Vorrang genießen. Besonders in Zukunft muß dem "gebrochenen Verkehr" verstärkte Beachtung geschenkt werden, d.h. es sollten günstige Anschlußbedingungen zwischen den (auch verschiedenen) öffentlichen Verkehrsmitteln geschaffen werden, um den öffentlichen Verkehr attraktiver zu gestalten. Bei größeren Streckensanierungen, die zwangsläufig zu Zugverspätungen führen, wären die ÖBB dazu zu verhalten, diese Tatsache öffentlich bekanntzugeben, damit der Fahrgast auf die Gefahr von Verspätungen rechtzeitig hingewiesen wird.

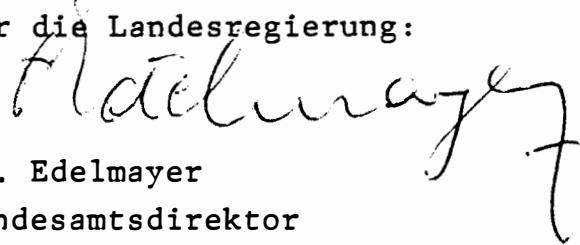
Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an

- 3 -

die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter
der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium
des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Edelmayer".